Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksversammlung Altona

A/BVG/123.30-01

Drucksache 22-1236.3B
Datum 27.11.2025

Beschluss

auf Empfehlung des Ausschusses für Grün, Naturschutz und Sport

Nutzung von Früchten in Grünanlagen ermöglichen

Laut „Verordnung zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen“ vom 26. August 1975 (siehe Anlage) ist es gemäß § 1 (3) in öffentlich Grün- und Parkanlagen u.a. verboten:

3. Blumen, Zweige, Früchte abzubrechen, abzuschneiden oder abzupflücken,

4. Holz, Pilze, Früchte, Sämereien oder Vogeleier zu sammeln, Tiere zu fangen oder mutwillig zu beunruhigen oder Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entnehmen.

Diese zum Schutz der Anlagen an sich sinnvollen Einschränkungen schließen zugleich eine mögliche Nutzung von Anpflanzungen im Sinne der Idee einer „Essbaren Stadt“ aus. Die Grünanlagenverordnung sieht allerdings unter § 1 (4) vor, dass die zuständige Behörde von den Verboten nach Absatz 3 Nummern 2 bis 11, 13 und 14 im Einzelfall Ausnahmen zulassen kann.

Ausgehend davon, dass das Bezirksamt die zuständige Behörde ist, beschließt die Bezirksversammlung Folgendes:

Das Bezirksamt wird gemäß § 19 Abs. 2 BezVG wird gebeten, dem Ausschuss für Grün, Naturschutz und Sport eine Liste mit Flächen vorzuschlagen, für die ausnahmsweise das Pflücken und Einsammeln von Früchten für den Eigenbedarf, in kleinen Mengen und ohne Beschädigung der Bäume, erlaubt werden kann. Als Beispiele seien der Abschnitt des Westerparkes zwischen Baron-Voght-Straße und Fruchtwiese oder die Grothsche Wiese auf dem Tunnelmund der A7 genannt.

Anlage:
Verordnung zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

juris-Abkürzung:	GrAnlV HA
Fassung vom:	30.10.2019
Gültig ab:	05.11.2019
Dokumenttyp:	Verordnung
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	2137-1-1

Verordnung zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen
Vom 26. August 1975

§ 1

(1) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen dürfen nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der einzelnen Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Rad fahren geschieht auf eigene Gefahr; dabei ist auf die Belange der anderen dort Erholung Suchenden Rücksicht zu nehmen. Absätze 2 und 3 bleiben unberührt.

(2) Die Rasenflächen in den Grün- und Erholungsanlagen dürfen vorbehaltlich der Absätze 1 und 3 zum Liegen oder Spielen benutzt werden, soweit die zuständige Behörde eine solche Benutzung nicht verboten und das Verbot durch eine in der Anlage angebrachte Tafel bekannt gemacht hat.

(3) In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es verboten

1. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmale, Einfriedigungen und andere Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu entfernen,

2. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen, andere Anlagen zu verändern, insbesondere aufzugraben oder sonst zu beschädigen,

3. Blumen, Zweige, Früchte abzubrechen, abzuschneiden oder abzupflücken,

4. Holz, Pilze, Früchte, Sämereien oder Vogeleier zu sammeln, Tiere zu fangen oder mutwillig zu beunruhigen oder Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entnehmen,

5. Hunde auf Spielplätze, Rasenflächen, Wiesenflächen oder in Blumengärten mitzunehmen, sowie Hunde außerhalb von durch die zuständige Behörde als Hundeauslaufzone besonders abgegrenzten und gekennzeichneten Flächen umherlaufen zu lassen oder anders als kurz angeleint zu führen,

6. außerhalb durch die zuständige Behörde dafür besonders gekennzeichneter Wege zu reiten, mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese abzustellen,

7. außerhalb von Wegen und auf Spielplätzen sowie auf solchen Wegen Rad zu fahren, die von der zuständigen Behörde durch Verbotsschilder gemäß der Anlage zu dieser Verordnung gekennzeichnet sind,

7a. außerhalb durch die zuständige Behörde dafür besonders bestimmter Stellen zu zelten oder zu baden,

8. außerhalb durch die zuständige Behörde dafür zugelassener Rasenflächen und anderer dafür zugelassener Stellen Fußball zu spielen,

9. Waren und Dienste anzubieten oder Werbung irgendeiner Art zu betreiben,

10. Lärm zu erzeugen, insbesondere mit Rundfunkgeräten, Tonbandgeräten, Plattenspielern oder ähnlichen Geräten,

10a. auf Spielplätzen zu rauchen oder alkoholische Getränke bereitzustellen oder zu konsumieren,

11. Schusswaffen, Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte außerhalb dafür besonders bestimmten Stellen zu gebrauchen,

12. auf Spielplätzen Kinder zu behindern oder zu belästigen,

13. in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr in den Anlagen zu lagern,

14. die Jagd auszuüben.

(4) Von den Verboten nach Absatz 3 Nummern 2 bis 11, 13 und 14 kann die zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: HmbGVBl. 1975, 154